

Kostenbeitragsatzung

zur Satzung der Gemeinde Rimbach vom 27.05.1991 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Rimbach

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (GVBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2018 (GVBl. I S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 142), der §§ 1 ff des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert am 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach/Odw. in ihrer Sitzung am **21. Juni 2018** nachstehende

Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Rimbach

beschlossen:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in der/den Tageseinrichtung/en für Kinder der Stadt/Gemeinde haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2 - 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
Als Kostenbeiträge und Entgelte sind zu zahlen:
 - a) der Kostenbeitrag;
 - b) das Verpflegungsentgelt;
 - c) das Getränke- und Frühstücksgeld.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen. Angemeldete Essen müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.
- (7) Das Getränke- und Frühstücksgeld stellt eine Kostenbeteiligung an den Getränken und am Frühstück für die Kinder dar. Es wird pauschaliert erhoben und ist ebenso wie die Aufwendungen für besondere Aktivitäten (z.B. Theaterbesuche u.a.) von den Entgeltspflichtigen zu erstatten.
- (8) Der Kostenbeitrag sowie das Getränke- und Frühstücksentgelt sind grundsätzlich für einen vollen Monat zu entrichten. Im Anmeldeungsmonat wird nur die Hälfte der jeweiligen Gebühr erhoben, wenn das Kind erst nach dem 15. Kalendertag aufgenommen wird.

- (9) Bei Verspätung der abholberechtigten Personen ist für die Zeit, die über die vereinbarte Betreuungszeit hinausgeht, der der Gemeinde Rimbach hierdurch entstehende Mehraufwand zu erstatten, mindestens aber ein Betrag von 15,00 € pro angefangener Viertelstunde. Die Erstattungspflicht entfällt nur, wenn das Kind im Einzelfall innerhalb von 15 Minuten nach der vereinbarten Zeit abgeholt wird.

§ 2 Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder (Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt):

Modul 1)	Teilzeitbetreuung bis zu 6,0 Stunden/Tag (ohne Mittagsversorgung)	180,00 €/Monat
Modul 2)	Teilzeitbetreuung bis zu 7,5 Stunden/Tag (zuzüglich Mittagsversorgung)	225,00 €/Monat
Modul 3a)	(nur Kindertagesstätte Rimbach-Mitte) Modul 1 plus Teilzeitbetreuung 2,5 Stunden/Tag (ohne Mittagsversorgung)	255,00 €/Monat
Modul 3b)	(nur Kindertagesstätte Rimbach-Mitlechtern) Modul 1 plus Teilzeitbetreuung 2,0 Stunden/Tag (ohne Mittagsversorgung)	240,00 €/Monat
Modul 4a)	(nur Kindertagesstätte Rimbach-Mitte) Ganztagsbetreuung 10,0 Stunden/Tag (zuzüglich Mittagsversorgung)	300,00 €/Monat
Modul 4b)	(nur Kindertagesstätte Rimbach-Mitlechtern) Ganztagsbetreuung 9,5 Stunden/Tag (zuzüglich Mittagsversorgung)	285,00 €/Monat

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Rimbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB), soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 2. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 3. Der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (3) Bei Inanspruchnahme einer Notbetreuung aus wichtigem Grund eines Kindes aus einer anderen Einrichtung während der Schließzeiten einer Einrichtung sind, soweit eine solche Notbetreuung angeboten wird, Kostenbeiträge und Entgelte anteilig für die Zeitdauer der Notbetreuung zu entrichten. Ein rechtlicher Anspruch auf Betreuung während der Schließzeiten besteht nicht.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit der/dem oder den Erziehungsberechtigten leben) im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in einer Tageseinrichtung in der Gemeinde Rimbach betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50% der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere betreute Kind kein Kostenbeitrag, erhoben.
- (2) Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach § 2 ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Das Verpflegungsentgelt, das Getränke- und Frühstücksgeld, die Aufwendungen für besondere Aktivitäten sowie Mehraufwendungen nach § 1 Abs. 9 dieser Satzung sind von einer Vergünstigung ausgenommen.

§ 5 Verpflegungsentgelt, Getränke- und Frühstücksgeld

- (1) Der Gemeindevorstand wird zur Festsetzung des Verpflegungsentgeltes sowie des Getränke- und Frühstücksgeldes nach § 1 Absatz 5 Buchstaben b) und c) ermächtigt.
- (2) Die Zahlung der Pauschalen direkt an den Kindergarten ist möglich.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag, das Verpflegungsentgelt sowie das Getränke- und Frühstücksgeld sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Die Zahlung des Kostenbeitrag und der Entgelte erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren. Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, betrieblicher Veranstaltungen, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Bereits für die Zeit nach Eintritt der Erkrankung gezahlte Kostenbeiträge und Entgelte sind zurückzuerstatten.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabenordnung.

§ 7 Gebührenübernahme

Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet, einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 8 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Rimbach besuchen,
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriftmandat)
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 10 Inkrafttreten

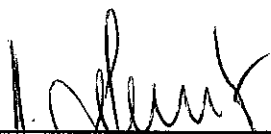
Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die seitherige Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rimbach über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Rimbach vom 16.11.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Rimbach/Odw., den 22. Juni 2018

Gemeinde Rimbach/Odw.
Der Gemeindevorstand



Holger Schmitt
Bürgermeister

